

### F: Was genau besagt eine angeordnete Quarantäne? Darf Wohnung oder Haus 24 Stunden am Tag nicht verlassen werden?

- Während der Quarantäne darf die betroffene Person die Wohnung nicht ohne Rücksprache und Zustimmung des Gesundheitsamtes verlassen, Garten und Balkone können weiterhin genutzt werden.

#### Ausnahmen:

- Arztbesuch in eigenem PKW nach vorheriger telefonischer Absprache mit der Arztpraxis
- Gibt es Haustiere, so darf der Betreffende dieses in sein PKW laden und zu einer Zeit, in der im Wald nichts los ist, dieses spazieren führen.  
Sollte er/sie jemandem im Wald begegnen, so ist ein Abstand von mindestens 2 Metern einzuhalten. Das Virus wird durch Tröpfchen und nicht durch Luft allein übertragen, weshalb diese Maßnahme draußen im Wald ausreichend ist.
- Auf Besuch von Personen, die nicht dem Haushalt des Erkrankten angehören, muss verzichtet werden.

### F: Wird das Einhalten der Quarantäne überwacht? Wenn ja, wer übernimmt die Überwachung und gibt es Sanktionen, wenn die Quarantäne nicht eingehalten wird?

- Die Quarantäne-Anordnung ist bindend. Ein Verstoß gegen die Quarantäne stellt nach § 75 des Infektionsschutzgesetzes eine Straftat dar, die mit einer Freiheitsstrafe oder einer Geldstrafe geahndet werden kann.

### F: Darf das Haus verlassen werden, so lange man sich auf dem eigenen Grundstück aufhält, etwa für Gartenarbeiten?

- Ja (bei Privatgarten)

### F: Wie versorge ich mich als unter Quarantäne Stehender mit Lebensmitteln und sonstigen Dingen des täglichen Bedarfs?

- Angehörige, Freunde und Nachbarn können eine betroffene Person unterstützen. Wichtig ist, dass enger Kontakt (kleinerer Abstand als 2 Meter) immer vermieden wird und dass alle Beteiligten auf regelmäßige Händehygiene achten. Über telefonischen Kontakt oder über Chat-Dienste können Absprachen getroffen werden, sodass die Übertragungsgefahr nicht gegeben ist. Die Wohnung sollte aber grundsätzlich nicht betreten werden.
- **Nicht selbst einkaufen gehen, auch keine Medikamente aus der Apotheke holen. Bitten Sie Verwandte, Freunde, Bekannte, Einkäufe für Sie zu erledigen. Nehmen Sie die Einkäufe nicht persönlich in Empfang, sondern lassen Sie die Lebensmittel vor der Tür abstellen.**  
**Es gibt auch die Möglichkeit, sich Einkäufe liefern zu lassen. Sprechen Sie mit Ihrem Einzelhändler.**

### F: Wie erledige ich die Entsorgung von Abfall und Müll? Darf anfallender Müll in den normalen Tonnen entsorgt werden?

- Müll kann ganz normal in der Tonne entleert werden. Wenn dazu die Wohnung verlassen werden muss, sollte der Gang zu den Tonnen auf den Abend verschoben werden, damit möglichst wenig Menschen begegnet wird. Bei einem Aufeinandertreffen mit einer anderen Person ist es wichtig, **mindestens 2 Meter Abstand** zu halten.

**F: Wie verhält es sich mit Abwasser und Fäkalien?**

- Es geht keine Gefahr über das Abwasser und Fäkalien aus.

**F: Wie verhält es sich mit Haustieren? Darf der Hund nach draußen, oder die Katze?**

Die Tiere dürfen an die frische Luft. Hundebesitzer können abends mit dem Auto in Waldgebiete fahren, wo die Chance auf andere Personen zu treffen sehr gering ist und wo der Mindestabstand von 2 Metern zu anderen Personen immer eingehalten werden kann.

Patienten unter Quarantäne können auch Bekannte bitten, mit dem Tier Gassi zu gehen und sich um das Futter zu kümmern. Wichtig: **Die Helfer müssen streng auf Hygiene achten.** Bei Hunden kann es eine mögliche Übertragung der Viren über die Hundeleine und die feuchte Nase/Speichel des Haustieres geben.

**F: In welcher Form müssen Arbeitgeber oder Schule über die Quarantäne informiert werden?**

- Die Anordnung einer Quarantäne ist rechtlich im Infektionsschutzgesetz geregelt. Erwerbstätige, die wegen einer angeordneten Quarantäne einen Verdienstaufschlag erleiden, haben einen Anspruch auf eine finanzielle Entschädigung. Die Verwaltung des Gesundheitsamtes kann per Mail informiert werden und nimmt dann Kontakt auf unter: [gesundheitsamt@landkreis-lueneburg.de](mailto:gesundheitsamt@landkreis-lueneburg.de)
- Sollten Sie in dem Zeitraum krankgeschrieben sein, haben Sie gegenüber Ihrem Arbeitgeber den „normalen“ Anspruch auf Lohnfortzahlung.
- In einigen Berufen kann man auch Homeoffice-Tage einlegen.
- Schulen werden vom Gesundheitsamt informiert, falls ein bestätigter Fall bei Schülerinnen und Schülern, Lehr- oder Fachpersonal auftreten sollte.